



Anforderungsprofil für
die im Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.)
eingesetzten Praxisbetreuer der Behörden der
Landespolizei und der Landesbereitschaftspolizei
Sachsen-Anhalt
(Anforderungsprofil für Praxisbetreuer)

vom 16. Juni 2010

Redaktionell überarbeitet am 13. August 2010

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Vorbemerkungen und Zielstellung | 5 |
| 2. Geltungsbereich des Anforderungsprofils | 6 |
| 3. Qualifikation der Praxisbetreuer..... | 6 |
| 4. Aufgaben der Praxisbetreuer | 7 |
| 5. Kompetenzen der Praxisbetreuer | 8 |
| 6. Mitwirkung bei der Evaluation der Praktika | 9 |
| 7. Fortbildung für Praxisbetreuer | 9 |
| 8. Zusammenfassung der Anforderungen..... | 10 |
| Quellenverzeichnis | 11 |

1. Vorbemerkungen und Zielstellung

Mit der Umstellung vom Diplom- auf einen zu akkreditierenden Bachelorstudiengang erhält die Verzahnung von Theorie und Praxis einen neuen Stellenwert.

Bei Beibehaltung des hohen Praxisanteils sind nunmehr Vorgaben des Bologna-Prozesses und Forderungen der Innenministerkonferenz (IMK) sowie der Akkreditierungsagentur ACQUIN umzusetzen.

Um eine Akkreditierung des Bachelorstudiengangs zu erhalten, muss deutlich werden, dass die Praktika durch die Fachhochschule gesteuert werden – angefangen von der konzeptionellen Einbindung der Praktika in das Studium über die konkrete Durchführung der Praktika bis hin zur Art und Weise des Nachweises der Praktikumsleistungen.

Die Praktika werden zu Bestandteilen des modularisierten Curriculums und damit zu originären Studienbestandteilen. Mit der erfolgreichen Absolvierung der Praxismodule im Grund- und Hauptpraktikum werden von den Studierenden insgesamt 60 von den 180 ECTS-Leistungspunkten des Bachelorstudiengangs erzielt. Die Vergabe von Leistungspunkten kann auch in der Praxisphase nicht mehr allein durch Anwesenheit erfolgen, sondern setzt eine individuelle Prüfungsleistung voraus. Die Praktika fallen damit unter das Hochschulprüfungsrecht. Somit gelten die Regelungen der für den Bachelorstudiengang neu erstellten Studien- und Prüfungsordnung und der Praktikumsordnung. Darüber hinaus bezieht sich auch ein Teil der neuen Evaluationsordnung auf die Praktika. Diese sind wie alle Module Gegenstand der Evaluation des Studiums im Rahmen der für die Akkreditierung unverzichtbaren Neugestaltung des Qualitätssicherungssystems.

Diese Vorgaben und Forderungen sind nicht nur für die Fachhochschule Polizei folgenreich, sondern auch für die Behörden der Landespolizei und die Landesbereitschaftspolizei, insbesondere für die dortigen Praktikumsdienststellen und die Praxisbetreuer.

Die Anleitung und Betreuung der Studierenden während der Praktika muss wie bisher durch Praxisbetreuer in den Praktikumsdienststellen der Behörden der Landespolizei bzw. in der Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt erfolgen. Entsprechend § 17 der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 6) wird die Bewertung der Praktikumsleistung der Studierenden im Grund- und Hauptpraktikum durch Praxisbetreuer nach Maßgabe der Praktikumsordnung vorgenommen. Durch diese erfolgt – als Beurteilungsbeitrag – die Bewertung der Praktikumsleistungen nach gezielter Leistungsbeobachtung. Die Bewertung durch Praxisbetreuer muss von prüfungsberechtigten Angehörigen der Fachhochschule Polizei bestätigt werden.

Diese Praxis ist angesichts der Dimensionen der Praktika unverzichtbar. Sie ist eine pragmatische Lösung, die jedoch prüfungsrechtlich abgesichert werden muss. Auch deswegen sind ganz bestimmte Anforderungen an die Eignung und Qualifikation der Praxisbetreuer zu stel-

len.

Die Fachhochschule Polizei hat zu diesem Zweck ein Anforderungsprofil für Praxisbetreuer erstellt. Mit der Umsetzung des vorliegenden Anforderungsprofils wird die Sicherstellung von einer den neuen Anforderungen entsprechenden Praktikantenbetreuung einschließlich der Bewertung ihrer Praktikumsleistungen angestrebt.

2. Geltungsbereich des Anforderungsprofils

Das Anforderungsprofil gilt für alle im Bachelorstudiengang im Grund- und Hauptpraktikum zur Betreuung der Studierenden einzusetzenden Praxisbetreuer der Praktikumsdienststellen.

In den Praktikumsdienststellen sollen für den Einsatz als Praxisbetreuer geeignete Polizeibeamtinnen und -beamten in einer für die angemessene Betreuung der Praktikanten ausreichenden Anzahl eingesetzt werden. Diese sollen unter maßgeblicher Mitwirkung des Praxisbeauftragten der Fachhochschule Polizei fachlich und didaktisch-methodisch auf ihren Einsatz vorbereitet werden. Für die Praxisbetreuer der Landesbereitschaftspolizei wird eigenständig unter Mitwirkung der Fachhochschule Polizei ein Aus- und Fortbildungskonzept erarbeitet.

Der Einsatz als Praxisbetreuer ist eine kontinuierliche, langfristige und an die Eignung und Qualifikation einer Person gebundene Aufgabe.

Praxisbetreuer werden durch die Ausbildungsverantwortlichen benannt,

Ist es aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich, zur Absicherung der Betreuung andere Polizeibeamte als Praxisbetreuer einzusetzen, die einzelne der nachfolgend genannten Anforderungen nicht erfüllen, müssen entsprechende tätigkeitsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen sichergestellt und nachgewiesen werden. In diesen Fällen ist in der jeweiligen Dienststelle ein qualifizierter Praxisbetreuer als Berater zur Seite zu stellen.

3. Qualifikation der Praxisbetreuer

In den Praktikumsdienststellen sind grundsätzlich geeignete Beamte mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt Polizeivollzugsdienst, als Praxisbetreuer einzusetzen. Ausnahmen (Polizeivollzugsbeamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt) sind in begründeten Fällen zulässig; sie bedürfen aber in jedem Einzelfall der Zustimmung des für die Behörde zuständigen Ausbildungsleiters¹. Dieser prüft die Eignung, wobei die Kandidaten alle in diesem Profil dargestellten Anforderungen erfüllen müssen. Diese Ausnahmen sind dem Praxisbeauftragten der Fachhochschule Polizei mitzuteilen.

¹ Ausbildungsleiter sind nach § 5, Abs. 2 der Praktikumsordnung durch die Behörden und Einrichtungen zu bestimmende Beamte mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt Polizeivollzugsdienst. Diese steuern die Planung und den Verlauf der Module entsprechend des Modulkataloges im Zusammenwirken mit dem Ausbildungsbeauftragten ihrer Behörde bzw. Einrichtung.

4. Aufgaben der Praxisbetreuer

Grundsätzlich verrichten Praxisbetreuer und Studierender gemeinsam den Dienst. Der Praxisbetreuer ist Betreuer und zugleich Vorgesetzter des Studierenden. Er soll die Tätigkeiten der Studierenden anleiten, deren Praktikumsleistungen beobachten und bewerten, frühzeitig auf unzureichende Leistungen und Fehler aufmerksam machen und mit den Studierenden gemeinsam Strategien zur erfolgreichen Gestaltung des Praktikums entwickeln.

Die einzelnen Aufgaben der Praxisbetreuer werden in der Praktikumsordnung der Fachhochschule Polizei bestimmt und je nach Einsatz im Grund- oder Hauptpraktikum im Handbuch für Praxisbetreuer beschrieben und erläutert.

Praxisbetreuer haben insgesamt folgende Aufgaben bei der persönlichen Anleitung und Beratung der Studierenden zu realisieren:

- Persönliche Unterstützung der Studierenden bei der Absolvierung des Praktikums gemäß der im Modulkatalog definierten Inhalte und Ziele;
- Wahrnehmung der Funktion des insbesondere im Grundpraktikum verständnisvollen und toleranten Begleiters der Studierenden...
 - ...beim Sammeln von ersten Erfahrungen im Polizeiberuf,
 - ...beim Erwerb von Handlungskompetenzen (fachpraktische und Schlüsselkompetenzen), die, je nach Praktikumsbereich, zur Übernahme der künftigen Aufgaben in der Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt Polizeivollzugsdienst, befähigen,
 - ...bei der Entwicklung ihres polizeilichen Rollenverständnisses und der verantwortungsbewussten Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
 - ...bei der Anwendung des von den Studierenden in den vorangegangenen Modulen erworbenen Wissens in Handlungsfeldern der polizeilichen Praxis und bei der Anwendung und Vertiefung der in den studienbegleitenden Trainings erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- Kontinuierliche Forderung und Förderung der Leistungen der Studierenden;
- Beobachtung und Bewertung der Praktikumsleistungen der Studierenden gemäß Praktikumsordnung verbunden mit einem regelmäßigen Feedback über die beobachteten Leistungen;
- Anfertigung von Leistungsnachweisen gemäß Praktikumsordnung rechtzeitig vor den Auswertungsgesprächen mit den Studierenden.

5. Kompetenzen der Praxisbetreuer

Praxisbetreuer müssen beobachten, beurteilen und schließlich bewerten, inwieweit die Praktikanten fachpraktische Kompetenzen erworben und Schlüsselkompetenzen ausgeprägt haben, die sie befähigen, die zukünftigen polizeilichen Aufgaben zu erfüllen. Den Erwerb dieser Kompetenzen müssen Praxisbetreuer bei den ihnen anvertrauten Studierenden in der Ausübung der Aufgaben des Praktikums fördern.

Die Eignung der einzusetzenden Praxisbetreuer wird daher maßgeblich über deren Fach- und Schlüsselkompetenzen bestimmt. Es ist prüfungsrechtlich erforderlich, dass diese Kompetenzen mindestens das Niveau aufweisen müssen, welches von den Studierenden als Lernziel am Ende des Praktikums erwartet wird und das sie vor den Praxisbetreuern nachweisen müssen.

Bei den Fach- und Schlüsselkompetenzen, welche Praxisbetreuer besitzen müssen, handelt es sich allgemein um:

- Fachpraktische polizeiliche Handlungskompetenzen je nach polizeilichem Aufgabengebiet;
- Methodenkompetenzen zur Anwendung theoretischen Wissens in der Praxis;
- Soziale Kompetenzen wie z.B. Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungsfähigkeit;
- Personale Kompetenzen wie z.B. Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit.

Die einzelnen Fach- und Schlüsselkompetenzen werden je nach Einsatz im Grund- oder Hauptpraktikum im Modulkatalog definiert und in den Anlagen zur Praktikumsordnung der Fachhochschule Polizei detailliert beschrieben.

Die Praxisbetreuer werden durch den Praxisbeauftragten der Fachhochschule Polizei gezielt auf diese Anforderungen hingewiesen und ggf. beim Erwerb oder der Weiterentwicklung von entsprechenden Kompetenzen unterstützt.

Die Praxisbetreuer sind angehalten, selbstreflexiv mit diesen Anforderungen umzugehen und ggf. im Rahmen der Vorbereitung auf den Einsatz oder in der Fortbildung ihre Fach- und Schlüsselkompetenzen weiterzuentwickeln.

Verantwortlich für die Bestätigung der kompetenzbezogenen Eignung ist der Ausbildungsleiter der jeweiligen Behörde.

Die Gewährleistung dieser Anforderungen ist sicherzustellen. Ohne diese Voraussetzung können Praxisbetreuer ihre in der Praktikumsordnung beschriebenen Aufgaben nicht erfüllen.

6. Mitwirkung bei der Evaluation der Praktika

Die Entwicklung und nachhaltige Implementierung qualitätssichernder Maßnahmen ist ein ausdrückliches Thema der Akkreditierung und Re-Akkreditierung von Studiengängen. Die Qualitätssicherung erstreckt sich auch auf die Praktika bzw. auf die einzelnen Praxismodule. Die Fachpraktika unterliegen wie alle Module des Bachelorstudiengangs einer kontinuierlichen Evaluierung und Fortschreibung.

Es wird daher erwartet, dass sich die Praxisbetreuer in gleicher Weise wie die Lehrenden der Fachhochschule Polizei aktiv an der Evaluation und an der Umsetzung der Evaluationsergebnisse in Maßnahmen zur Qualitätssicherung oder -verbesserung beteiligen.

Zu diesem Zweck werden Fragebögen zur Praxisausbildung (Praktikumsreport) für Studierende (Praktikanten) und Praxisbetreuer für eine Online-Befragung entwickelt.

Die Einzelheiten der Evaluation werden in der Evaluationsordnung (Anlage 8) und in einem Evaluationsleitfaden der Fachhochschule Polizei (Anlage 19) geregelt.

7. Fortbildung für Praxisbetreuer

Praxisbetreuer sollen zur regelmäßigen Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Fortbildung bzw. einer pädagogisch-didaktischen Fortbildung angeregt werden. Diese soll zudem an eine dauerhafte Praxisreflexion und -begleitung geknüpft werden.

Die Praxisbetreuer der Behörden sollten an Fortbildungsveranstaltungen in Form von Grundlagen- und Aufbaulehrgänge bzw. -workshops teilnehmen. Die Teilnahme am Grundlagenworkshop ist zwingende Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit als Praxisbetreuer. Frühestens nach drei aber spätestens nach 5 Jahren Tätigkeit sollen die Praxisbetreuer einen Aufbauworkshop absolvieren.

Darüber hinaus können die Praxisbetreuer einmal im Jahr an einer Fortbildungsveranstaltung in den Praktikumsdienststellen teilnehmen, die in Verantwortung der Fachhochschule Polizei und in Abstimmung mit den Ausbildungsleitern und Ausbildungsbeauftragten der Behörden und Einrichtungen stattfindet.

Für das Praxisbetreuer der Landesbereitschaftspolizei sind pädagogisch-didaktische Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenwirken mit der FH Pol durchzuführen.

Die Fortbildungsmaßnahmen erfolgen entsprechend den neuen Anforderungen des Bachelorstudiengangs.

Analog zur hochschuldidaktischen Fortbildung und Praxisbegleitung der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte wird auch dem Praxisbetreuer ein modernes Fortbildungsangebot unterbreitet. Ein entsprechendes Konzept befindet sich gegenwärtig in Bearbeitung. Beabsichtigt ist ein an einsatzortspezifische und individuelle Bedürfnisse angepasstes Begleitcoa-

ching. Der dafür erforderliche Einstieg soll in die bereits vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen integriert werden. Darüber hinaus werden die Fortbildungsaktivitäten im Rahmen der Praxisbegleitung je nach Interesse und Bedarf geregelt.

8. Zusammenfassung der Anforderungen

Abschließend werden die wesentlichsten Anforderungen, welche Praxisbetreuer erfüllen sollen, noch einmal in Übersichtsform dargestellt:

- Grundsätzlich werden geeignete Beamte mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt Polizeivollzugsdienst, als Praxisbetreuer eingesetzt; Ausnahmen sind zustimmungspflichtig und setzen das geforderte Kompetenzniveau voraus.
- Praxisbetreuer weisen mindestens das gleiche Kompetenzniveau auf, das sie im Rahmen ihrer Praxisanleitung gemäß Praktikumsordnung bei den Studierenden beobachten und bewerten. Die Eignung als Praxisbetreuer definiert sich in erster Linie über die geforderten Kompetenzen und erst danach über die formale Qualifikation.
- Praxisbetreuer werden auf ihren Einsatz fachlich und didaktisch-methodisch gezielt vorbereitet.
- Praxisbetreuer nehmen mindestens einmal im Jahr an einer Fortbildungsveranstaltung teil; sie sind in diesem Kontext angehalten, mit ihren Kompetenzen hinsichtlich des Anforderungsprofils selbstreflexiv umzugehen und Defizite ggf. selbstständig zu beheben.
- Praxisbetreuer sind angehalten, an der Evaluation der Praxismodule und an den erforderlichen Qualitätssicherungs- und ggf. -verbesserungsmaßnahmen aktiv mitzuwirken.

Quellenverzeichnis

Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut (ACQUIN): Gutachterbericht und Akkreditierungsvorschlag im Akkreditierungsverfahren „Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt, „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) vom 4. August 2009.

Beschluss der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst am 23./24.05.2005.

Positionspapier der Innenministerkonferenz (IMK) am 21./22.04.2005 zur Gleichwertigkeit von Bachelor- und Diplomstudiengängen.